



15/SN-288/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 23/93/Ka/AHj

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4271
Fax 502 06/ 250

Datum
15. 03. 93

Betreff

Gebrauchsmusterschutzgesetz und BG,
mit dem das PatG geändert wird,
Begutachtung

GESETZENTWURF -GE/19- Am: 2 3. MRZ. 1993 23. März 1993 Freudenberger
--

St. Labuda

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

Altmüller



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

 Bundesministerium für wirt-
 schaftliche Angelegenheiten
 Ref. f. d. gewerbl. Rechtsschutz

 Kohlmarkt 8-10
 1014 Wien

 Ihre Zahl/Nachricht vom
 1710-GR/92
 17. 12. 1992

 Unsere Zahl/Sachbearbeiter
 Rp 23/93/Ka/AHj

 Bitte Durchwahl beachten
 Tel. 501 05/ 4271
 Fax 502 06/ 259

 Datum
 16. 03. 93

 Betreff
 Gebrauchsmusterschutzgesetz und BG, mit dem
 das PatG geändert wird, Stellungnahme

A Allgemeines

Nach Art 1 Abs 2 der Pariser Verbandsübereinkunft umfaßt der Schutz des gewerblichen Eigentums auch Gebrauchsmuster, ohne daß dieser Konvention, wie dies auch für die anderen Schutzrechtstitel zutrifft, eine Definition des Gebrauchsmusters zu entnehmen wäre. Obwohl in den letzten Jahren in einigen europäischen Staaten Gebrauchsmusterschutzgesetze neu geschaffen wurden, gilt nach wie vor die Feststellung von SONN, Grundfragen eines zeitgemäßen Gebrauchsmusterschutzes, ÖBl 1981, 145, daß es keine einheitliche Definition des Gebrauchsmusters gibt, die international gültig wäre. Tatsächlich zeigt die Rechtsvergleichung, daß die in Europa unter diesem Titel bestehenden Gesetze große inhaltliche Unterschiede aufweisen und vor allem die Kriterien der Abgrenzung zum Patentschutz einerseits und zum Geschmacksmuster andererseits sehr differieren.

- 2 -

Bemühungen um die Schaffung eines österreichischen Gebrauchsmusters reichen bereits weit in die Vergangenheit zurück. Über diese Initiativen wurde von CHRISTIAN, Musterschutz in Österreich, Festschrift 60 Jahre Patentamt S. 47 (54) berichtet. In diesem Bericht war auch auf die Zielsetzungen eingegangen worden, die mit einem solchen Schutzrecht zu verbinden wären. Auch für die Gegenwart kann von jenen Feststellungen ausgegangen werden, die BEIER, Gebrauchsmusterreform auf halbem Wege: Die überholte Raumform, GRUR 1986, 1 aus der Begründung des deutschen Justizministeriums zu einem damaligen Novellierungsentwurf wiedergibt: Neben dem im Amtsverfahren umfassend geprüften Patent mit hoher Bestandskraft und langer Lebensdauer als der klassischen Schutzrechtsform für alle Erfindungen von wirtschaftlicher Bedeutung und voraussichtlich längerfristigem Schutzbedürfnis wird vor allem den Einzelerfindern sowie kleinen und mittleren Unternehmen mit dem Gebrauchsmuster ein schneller, kostengünstiger und leichter zu erlangendes, sofort gegenüber Verletzern einsetzbares Schutzrecht mit geringerer Schutzdauer für ihre "Alltagserfindungen" zur Verfügung gestellt, für die wegen der strengen und oft langdauernden Patentprüfung der umfassende Patentschutz nicht oder nicht in angemessener Frist erlangt werden kann und für die auch der auf die ästhetische Formgebung beschränkte Musterschutz keine Alternative bietet.

Diese Ziele müssen wohl allen Detailregelungen (auch Verfahrensfragen) zugrunde gelegt werden.

Obwohl auch das deutsche Gebrauchsmustergesetz ständig Gegenstand von Reformvorstellungen ist, dürfte - ebenfalls nach BEIER w. o. wohl auch der hohe Prozentsatz von Gebrauchsmusterhilfsanmeldungen die Vorteile eines alternativen technischen Schutzrechtes gezeigt haben.

Die Bundeskammer will mit diesen Anmerkungen betonen, daß es für die inhaltliche Ausgestaltung einerseits keine konventionsrechtlichen Vorgaben gibt, andererseits das Gesetz nach einer Erprobungszeit nach den Bedürfnissen der Wettbewerbssituation und un-

ter Bedachtnahme auf seine Wirkungen auf diese geändert werden sollte.

In der Übersendungsnote war zur Diskussion gestellt worden, ob bestimmte Regelungen des Patentgesetzes (wie die Befugnis, ohne Gewerbeberechtigung das Patent gewerbsmäßig ausüben zu können, Bestimmungen über Zwangslizenzen oder über den Mißbrauch patentrechtlicher Befugnisse und über die Rücknahme) in das vorliegende Gesetz übernommen werden sollten. Nach einhelliger Auffassung der beteiligten Verkehrskreise sollte von einer Übernahme der genannten Regelungen in das geplante Gebrauchsmustergesetz unbedingt Abstand genommen werden. Diese Regelungen wären für einen Schutztitel der angestrebten Art, welcher keine Prüfung auf Neuheit, gewerbliche Anwendbarkeit und den erfinderischen Schritt voraussetzt, unangemessen und unangebracht.

B Zu den Bestimmungen des Entwurfes im einzelnen

Zu § 1 Abs 1 (Gegenstand): Das Erfordernis des erfinderischen Schrittes könnte zur Verdeutlichung dahin ergänzt werden, daß es sich dabei um etwas handeln soll, das sich für den Fachmann nicht in offensichtlicher Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

Die in § 1 Abs 2 vorgenommene und auch nach den Erl nicht verständliche Differenzierung zwischen schützbarer Programmlogik und unschützbarer Programmen für Datenverarbeitungsanlagen führt eher zu Problemen als daß solche gelöst würden. Vergleichbare Bestimmungen enthalten nach Kenntnis der Bundeskammer auch ausländische Regelungen nicht.

Zu § 3 Abs 1 (Neuheit): Neuheitsschädlich soll nach dieser Bestimmung alles sein, was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung oder durch Benützung zugänglich gemacht worden ist. Im Sinne der Zielsetzungen des Entwurfes - und im übrigen im Einklang mit dem deutschen Gesetz - sollte in diesem Zusammenhang vorgesehen werden, daß bloß

mündliche Offenbarungen oder eine Vorbenutzung im Ausland nicht als neuheitsschädlich gelten sollen.

Zu § 4 (Wirkung): Bereits für den Bereich des Patentrechtes ist mehrfach verlangt worden, daß die Möglichkeit einer praktisch entschädigungslosen Enteignung durch Monopolverwaltungen des Bundes nicht mehr zeitgemäß ist. Es sollte daher in diesem Zusammenhang die Festlegung einer angemessenen Entschädigung nach Umfang der Benutzung vorgesehen werden.

Zu § 7 (Anspruch auf Gebrauchsmusterschutz): Die hier enthaltene Übernahme der Regelungen für Dienstnehmererfindungen erscheint wohl in Hinblick auf das Fehlen einer materiellen Prüfung und auf die Tatsache, daß über die durch die Anmeldung bewirkte Verbesserung einer Wettbewerbssituation noch nichts ausgesagt werden kann, zu großzügig. Aufgrund der aufgezeigten Umstände würde es - zu vom Patentrecht - an objektiven Grundlagen für die Berechnung einer Vergütung fehlen. Auch ausländische Regelungen sehen - soweit ersichtlich - keine derartigen Bestimmungen über ein Dienstnehmer - Gebrauchsmusterrecht vor. Die Bundeskammer tritt daher für eine Regelung analog dem (Geschmacks-)Musterschutzgesetz ein.

Zu § 18 (Gesetzmäßigkeitsprüfung): Auch hier sollte das Kriterium des "erfinderischen Schrittes" wie zu § 1 verlangt, um die Offensichtlichkeit ergänzt werden.

Es besteht wohl keine Notwendigkeit, daß die Frist von zwei Monaten, innerhalb welcher eine Äußerung zu den bei der Gesetzmäßigkeitsprüfung aufgetauchten Bedenken abzugeben wäre, nicht verlängerbar sein sollte. Auch im Patentrecht ist die behördlich festgesetzte Frist nach § 52 Abs 2 PatG, welche Bestimmung nach § 33 Abs 2 rezipiert wird, verlängerbar.

Zu § 19 Abs 2 (Recherchenbericht): Es ist nicht recht verständlich, warum neu eingereichte Ansprüche aufgrund von geforderten oder freiwilligen Teilungen nicht mehr der Gesetzmäßigkeitsprü-

fung unterzogen, sondern gleich direkt dem Recherchenbericht zugrundegelegt werden sollen. Auch die in § 19 Abs 3 angeführte zweimonatige Frist für Anspruchsänderung und Zahlung der Gebühr müßte schon wegen der Entscheidung, ob die Ansprüche geändert werden sollen, verlängerbar sein. Im übrigen wird hier auf das zu § 18 Gesagte verwiesen.

Zu § 29 (Aberkennung): Obwohl die Regelung der Aberkennung jener in § 49 PatG entsprechen soll, ist die Textierung doch von letzterer sehr verschieden. Nach der Einleitung zu § 29 Abs 1 würde es nur auf die Behauptung der beiden Aberkennungsgründe ankommen, was wohl doch zu wenig erscheint, auch wenn es nach den Erläuterungen (S. 24) nicht um den oft schwierigen Beweis des eigenen Anspruchs auf Gebrauchsmusterschutz ankommen soll. Nach § 49 PatG kann aberkannt werden, wenn der Nachweis der Aberkennungsgründe erbracht wird. Eine Begründung für die Differenzierung ist der Bundeskammer nicht ersichtlich. Wenn tatsächlich nur auf die Behauptung abgestellt würde, käme dies im Effekt einer unzumutbaren Überwälzung der Beweislast auf dem Belangten gleich. Es wäre daher die Formulierung aus § 49 PatG zu übernehmen.

Zu § 35 (Beschwerde): Der Bundeskammer erscheint eine bloß einmonatige Beschwerdefrist zu kurz. Es sollte, sowie in patentamtlichen Verfahren vorgesehen, eine zweimonatige Beschwerdefrist vorgesehen werden.


Zu § 42 Abs 1: Ein Privatanklagedelikt kann natürlich nur bei "schuldhafter" - dieses Wort fehlt im Entwurfstext - Verletzung vorliegen.

Die Bundeskammer ist in Kenntnis der Stellungnahme der Patentanwaltskammer und unterstützt die darin enthaltenen Ausführungen, soweit sie verfahrenstechnische Belange, einschließlich der Regelungen über die Inanspruchnahme von Prioritäten, anlangt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

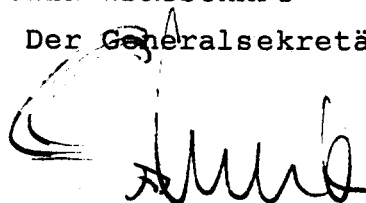
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll